

Aufnahmeregelung der DS Malaga

- Für die Aufnahme findet ein Vorstellungsgespräch mit Schüler und Schülereltern beim Schulleiter statt.
- Jahrgangsstufe und Klasse werden durch die Schulleitung auf Grund vorliegender Versetzungszeugnisse zugewiesen. Bei unklarer Einstufung wird ein Test durchgeführt, bei dem die Kompetenz in den Unterrichtssprachen Deutsch und Spanisch sowie in weiteren Fächern überprüft wird.
- Für die Probezeit von 3 Monaten wird ein vorläufiger Aufnahmebescheid durch die Schulleitung erteilt. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden (Spracherwerb, Förderunterricht in einzelnen Fächern auf privater Basis u.ä.). Aus der vorläufigen Aufnahme als Schüler in der Probezeit erwächst kein Anspruch auf Aufnahme als regulärer Schüler der DS Malaga.
- Bei Schülern, die in Gastfamilien untergebracht sind, muss eine Erziehungsvollmacht (auch bei eventueller Volljährigkeit) vorliegen.
- Die deutsche Staatsangehörigkeit des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sichert nicht automatisch die Aufnahme des Schülers für die Probezeit, wenn er an der DS Malaga nicht regulär beschult werden kann (Sonderschüler mit eingeschränkter Beschulbarkeit, völlig unzulängliche Deutschkenntnisse).
- In der Probezeit kann das Schulverhältnis durch die Schulleitung jederzeit beendet werden, wenn sich herausstellt, dass der Schüler nicht in geeigneter Weise dem Unterricht folgen kann. Das gilt auch bei disziplinarischen Verstößen während der Probezeit.
- Die Probezeitkonferenz entscheidet nach Ablauf der Probezeit im Einvernehmen mit dem Schulleiter über die reguläre Aufnahme des Schülers mit Zuordnung zu Jahrgangsstufe und Klasse (Abstufung möglich) sowie der Zuordnung zur Schullaufbahn in den Klassenstufen 6- 10 (HS/RS/Gy). Die Konferenzentscheidung ist für den Schüler und die Erziehungsberechtigten bindend.
- Mit der vorläufigen Aufnahme als Probezeitschüler werden die genannten Regeln durch die Erziehungsberechtigten als verbindlich anerkannt.
- Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Schüler, die Aufnahme kann aus Kapazitäts- oder sonstigen Gründen (z.B. unzulänglichen Sprachkenntnissen) versagt werden.

1.9.2006/Ko